

GZ.: F-10569/2004-18

Graz, am

**Gründung einer freiwilligen Feuerwehr  
mit der Namensgebung  
„Freiwillige Feuerwehr Graz“  
Grundsatzbeschluss**

Feuerwehrausschuss:  
Berichterstatter:

## **B e r i c h t**

### **an den**

## **G e m e i n d e r a t**

Bereits am 15.3.2007 wurde ein parteienübergreifender Antrag in den Gemeinderat eingebracht, dass der Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer Freiwilligen Feuerwehr Graz von diesem beschlossen werden soll.

Mit dem Aufbau der Feuerwehrjugend Graz wurde bereits mit den Projekten im Bereich der Feuerwache Süd intensiv begonnen und auch in diesem Sinne vom Gemeinderat und vom Stadtsenat beschlossen. Noch in diesem Herbst werden zumindest 2 Feuerwehrjugendgruppen aufgestellt. Erfreulicherweise haben sich nicht nur Jugendliche, sondern auch bereits über 20 Erwachsene für eine Freiwillige Feuerwehr gemeldet. Beinahe alle dieser Freiwilligen verfügen über eine notwendige Feuerwehrausbildung, weshalb der Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr nichts mehr im Wege steht. Ergänzend darf auf den Motivenbericht des zitierten Grundsatzbeschlusses verwiesen werden, wonach es bei einer Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr zu keiner Schwächung der Mannschaftsstärke in der Berufsfeuerwehr kommen dürfe.

Bei den künftigen Bestrebungen, Mitglieder für die Feuerwehrjugend sowie auch für die Freiwillige Feuerwehr zu lukrieren, werden insbesondere Maßnahmen des Gender Mainstreaming forciert.

Im Detail handelt es sich um folgende Anforderungen:

1.

Die Ausbildung der Frauen und Männer, die sich für die Freiwillige Feuerwehr melden, erfolgt in Kooperation mit Gender –Expertinnen und Experten.

2. Für die Ausbildung der neuen FF Graz sind für alle Kurse geschulte Feuerwehr-Ausbildnerinnen (Frauen!) aus Österreich bzw. dem deutschsprachigem Raum zu beauftragen.
3. An alle Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark ergeht ein Informationsschreiben, in dem auf die Gründung der FF in Graz hingewiesen wird und in dem ersucht wird, dass die von der jeweiligen FF ausgebildeten Frauen darüber informiert werden und mit dem Hinweis, sofern sie nun in Graz wohnen, ersucht werden, der FF beizutreten.
4. beim öffentlichen Aufruf an die Bevölkerung von Graz, der freiwilligen Feuerwehr beizutreten (Kundmachung), ist der Satz einzufügen:  
„Die Mitwirkung von Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr ist besonders erwünscht und Frauen werden daher ersucht, der FF beizutreten.“
5. Nach Abklärung datenschutzrechtlicher Aspekte werden explizit Frauen in Graz, die bereits in anderen (österreichischen) Gemeinden oder fremden Ländern eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, persönlich angesprochen werden bzw. ein persönliches Informationsschreiben von der Grazer Feuerwehr bezüglich ihrer Mitwirkung bei der Freiwilligen Feuerwehr erhalten.

Gemäß dem Landesfeuerwehrgesetz 1979 § 2 ist für die Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr als erster Schritt ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zwingend erforderlich. Danach hat der Bürgermeister durch öffentliche Kundmachung Gemeindemitglieder, die zum Feuerwehrdienst geeignet sind, zum Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr aufzurufen. Liegen mindestens 20 Bereitschaftserklärungen vor, so kann der Bürgermeister zu einer konstituierenden Versammlung einberufen, bei der dann die eigentliche Gründung der Feuerwehr erfolgen wird. Danach ist eine öffentliche Kundmachung während eines Monats vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist erlangt die Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts. Alle weiteren Schritte, wie Beschluss der Satzungen, etc., werden gem. Landesfeuerwehrgesetzabgehandelt. Auf jeden Fall steht bei Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr für die Erstausrüstung eine Subvention seitens des Landes Steiermark von €18.000,- zur Verfügung.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher den

**A n t r a g**

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr mit der Namensgebung „Freiwillige Feuerwehr Graz“ gemäß Landesfeuerwehrgesetz 1979, fassen. Die im Motivenbericht erwähnten Gender-Mainstreaming- Maßnahmen sind begleitend durchzuführen. Durch das Aktivwerden einer „Freiwilligen Feuerwehr Graz“ darf die Stärke und Organisation der Berufsfeuerwehr keinesfalls geschmälert werden. Eine Umsetzung ist so zu wählen, dass kein Arbeitsplatz in der Berufsfeuerwehr gefährdet wird.

Der Branddirektor:

Mag. Dr. Otto Meisenberger

Der Stadtsenatsreferent:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr  
hat in seiner Sitzung am .....  
die Annahme des vorstehenden von der Branddirektion ausgearbeiteten Antrages empfohlen.

Der Obmann des Ausschusses für Verfassung,  
Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr:

GR Stefan Schneider

Seite 3 von 3